

An den
Herrn Vorsitzenden
des Bau- und Umweltausschusses

Informationsvorlage

zu TOP I./7 der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.04.2005

Einrichtung von Kolumbarien auf den Meerbuscher Friedhöfen

Unter einem Kolumbarium wird ein Beisetzungsort für Urnen in einer Nischenwand oder -mauer verstanden. Der Name kommt aus dem lateinischen – „columba“ = die Taube – im kaiserzeitlichen Rom der ersten nachchristlichen Jahrhunderte kannte man Taubenhäusern ähnliche Bauten, sowohl unter als auch über der Erde, in denen in vielen, meist halbrund geschlossenen Nischen je zwei bis vier Aschenurnen Aufstellung fanden.

Heute auf den Friedhöfen anzutreffende Kolumbarien bzw. Urnennischenwände, zumindest wenn sie in der jüngeren Vergangenheit errichtet wurden, sind oftmals Zweckbauten aus Beton ohne gestalterischen Anspruch, die sich nicht oder nur wenig in die Friedhofslandschaft integrieren und das Erscheinungsbild eines Friedhofes über einen langen Zeitraum zumindest teilweise mit prägen.

Bei den Überlegungen, ob Kolumbarien auf Meerbuscher Friedhöfen eingerichtet werden sollten, sind die folgenden Aspekte mit einzubeziehen:

Die Stadt Meerbusch verfolgt den Gestaltungsgrundsatz, ihre Friedhöfe als Landschaftsbestandteile und „grüne Lungen“ der Stadt zu verstehen. Dieser Grundsatz wirkt sich auch auf die Grabgestaltung aus. So wird nur ein möglichst geringes Maß an Steinflächen auf Grabstätten zugelassen. Durch Kolumbarien werden unnötige Mengen von Beton und anderen Steinwerkstoffen verbaut und der Friedhof mit Einbauten versehen, die nicht notwendig wären und zudem seine ökologische Funktion schmälern.

Auf der Kostenseite ist zu berücksichtigen, dass die für die Errichtung von Kolumbarien erforderlichen finanziellen Aufwendungen auf jeden Fall deutlich höher liegen, als die Bereitstellung entsprechender Flächen für Urnenerdgräber. Hinzu kommen Folgekosten, die aus der Unterhaltung baulicher Anlagen resultieren. Diese Kosten sind auf die Nutzungsberechtigten umzulegen.

Desweiteren stellt sich die Frage, wie mit den Urnen und Ascheresten nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit in einem Kolumbarium zu verfahren ist, denn dort kommt es während dieser Zeit nicht zum Vergehen der Aschenreste, da im Gegensatz zum Urnenerdgrab kein Erdkontakt besteht.

Die betroffenen Urnen müssen nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit „zweitbestattet“ werden. Es sind also für diese Urnen zusätzlich Erdflächen vorzuhalten in denen die Urnen zum Zweck des Vergehens ein zweites mal beigesetzt werden müssen. Bei Urnenbeisetzungen in Kolumbarien verlängert sich die Ruhefrist also um das Doppelte.

Für die zu erhebenden Gebühren hat das folgende Auswirkungen:

Es müssen Gebühren für die Beisetzung im Kolumbarium, die Nutzung des Kolumbariums, die Zweitbestattung in ein Urnenerdgrab und die Nutzung des Urnenerdgrabes erhoben werden.

Es ist somit nicht davon auszugehen, dass ein Kolumbarium als kostengünstige Grabart angeboten werden kann.

Potentielle Nutzungsberechtigte hätten demgegenüber lediglich den Wegfall der Folgekosten für die Grabbepflanzung und -pflege als Vorteil zu verbuchen.

In den Genuss dieses Vorteils würden sie aber auch dann kommen, wenn sie sich für die Nutzung eines Urnenwiesengrabes oder Urnenanonymgrabes entscheiden, welche schon seit längerer Zeit von der Stadt Meerbusch angeboten werden.

Eine Errichtung von Kolumbarien, zusätzlich zu den bereits umfassend vorhandenen Bestattungsmöglichkeiten auf den Meerbuscher Friedhöfen, wird aus den vorgenannten Gründen von der Verwaltung nicht befürwortet

In Vertretung

Nowack
Erster Beigeordneter